

## Neue Regeln bzgl. Geringverdienergrenze und Gleitzone

Zum 01.01.2013 wurde die Geringfügigkeitsgrenze von 400 € auf 450 € angehoben. Die Gleitzone-Regelungen gelten nun bis zu einem Entgelt von 850 €. Für bereits bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Geringfügigkeits- bzw. Gleitzonebereich gelten zudem Übergangsregelungen. Nachfolgend möchten wir Sie über die wichtigsten Fragen zu dem Themenkomplex informieren. Bitte beachten Sie jedoch, dass die hier gegebenen Hinweise keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben und nicht jedem Einzelfall gerecht werden können. Haben Sie spezifische Fragen zur Einordnung Ihrer persönlichen Situation, setzen Sie sich bitte mit den Beratungsstellen der jeweils einschlägigen Versicherungsbranche oder dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) in Verbindung.

### 1. Ich beginne ab dem 01.01.2013 oder später eine Beschäftigung und verdiene max. 450 €- was gilt?

Ihre Beschäftigung wird dann als eine sog. geringfügige Beschäftigung bewertet. Dies hat zur Folge, dass für Sie Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht. In der Rentenversicherung besteht hingegen grds. Rentenversicherungspflicht. Im Jahr 2013 beträgt der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung 18,9 %. Hiervon übernimmt die Universität als Arbeitgeberin bei einer Beschäftigung bis 450 € pauschal 15 %, d. h., dass Sie als Beschäftigte/r die Differenz in Höhe von 3,9 % tragen müssen. Allerdings können Sie sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, indem Sie einen schriftlichen Antrag an die Universität stellen. Ein entsprechendes Muster ist auf der Homepage des Personaldezernats unter [www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Ueberblick/Organisation/Verwaltung/Dez\\_III/Dez\\_III\\_Dokumente/Hilfskraefte\\_und\\_Lehrauftraege/index.html](http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Ueberblick/Organisation/Verwaltung/Dez_III/Dez_III_Dokumente/Hilfskraefte_und_Lehrauftraege/index.html) hinterlegt.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Universität keine Auskünfte dazu geben kann, ob eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in Ihrem speziellen Fall sinnvoll ist. Lassen Sie sich hierzu am besten bei der Deutschen Rentenversicherung beraten. Beachten Sie bei Ihrer Entscheidung jedoch, dass ein einmal gestellter Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nicht widerrufen werden kann.

### 2. Ich beginne ab dem 01.01.2013 oder später eine Beschäftigung und verdiene zwischen 450,01 € und 850 €- was gilt?

In diesem Fall befinden Sie sich in der sog. Gleitzone. In diesem Entgeltbereich besteht für Sie in allen Sozialversicherungszweigen eine Beitragspflicht. Allerdings steigen die Beiträge von rund 10% bei einem Verdienst von 450 € bis 21 % bei einem Verdienst von 850 € langsam an, um Beschäftigte mit einem geringen Gehalt nicht mit vollen Beiträgen zu belasten.

Für den Bereich der Rentenversicherung haben Sie die Möglichkeit, auf die Beitragsreduzierung zu verzichten, d. h. den vollen Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen, um in der Zukunft höhere Rentenanwartschaften zu erreichen. Hierfür müssen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Universität als Arbeitgeberin stellen.

### 3. Mein geringfügiges Arbeitsverhältnis bestand bereits am 31.12.2012, mein monatlicher Verdienst beträgt weiterhin bis 400 €- ändert sich etwas für mich?

Nein, für Sie bleibt alles beim Alten.

### 4. Mein geringfügiges Arbeitsverhältnis mit einem monatlichen Verdienst bis 400 € bestand bereits am 31.12.2012, nun möchte ich mein Arbeitsverhältnis auf bis 450 € aufstocken – welche Folgen hat das?

In den Zweigen der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht für Sie auch im Falle der Aufstockung bis zu einem Verdienst von 450 € weiterhin Versicherungsfreiheit. In der Rentenversicherung tritt hingegen Versicherungspflicht ein. Sie haben die Möglichkeit, sich hiervon befreien zu lassen, siehe oben unter 1.

...

**5. Mein Arbeitsverhältnis bestand bereits am 31.12.2012; ich verdiene zwischen 400,01 € und 450 €- ist mein Arbeitsverhältnis aufgrund der Neuregelungen jetzt sozialversicherungsfrei?**

Nein! Für bestehende Beschäftigungsverhältnisse gelten Übergangsregelungen. Diese sehen wie folgt aus: Es besteht grundsätzlich weiterhin Versicherungspflicht in allen Zweigen. In der Kranken- und Pflegeversicherung endet die Versicherungspflicht, wenn eine Familienversicherung begründet wird. Darüber hinaus bestehen Befreiungsmöglichkeiten.

- Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist bis zum 31.12.2014 nicht möglich. Erst ab dem 01.01.2015 können Sie sich bei unveränderten Verhältnissen von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.
- In der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung ist eine unwiderrufliche Befreiung möglich bereits jetzt möglich. Dabei gelten für die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung unterschiedliche Voraussetzungen:
  - o Wollen Sie sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen, müssen Sie bis zum 02.04.2013 einen Antrag auf eine entsprechende Befreiung bei der Universität einreichen. Die Befreiung wirkt ggf. rückwirkend vom 01.01.2013 an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Falls dies doch der Fall sein sollte, tritt die Versicherungsfreiheit mit Beginn des Kalendermonats ein, der auf die Antragstellung folgt. Nach dem 02.04.2013 ist ein Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht mehr möglich.
  - o Wollen Sie sich von der Arbeitslosenversicherung befreien lassen, wirkt die Befreiung grds. ab dem Jahresbeginn 2013, wenn Sie den Befreiungsantrag bis zum 02.04.2013 gestellt haben, anderenfalls ab dem Folgemonat nach Antragstellung.

**6. Mein Arbeitsverhältnis bestand bereits am 31.12.2012, ich verdiene 450,01 € bis 800 €- ändert sich für mich etwas?**

Grundsätzlich bleibt für Sie alles beim Alten. Zur Berechnung der Höhe Ihrer Sozialversicherungsbeiträge wird jedoch eine neue, vereinfachte Gleitzoneformel angewendet. Haben Sie hierzu Einzelfragen, wenden Sie sich bitte an das LBV.

**7. Mein Arbeitsverhältnis bestand bereits am 31.12.2012, ich verdiene 800,01 € bis 850 €- rutsche ich automatisch in die Gleitzoneformel?**

Nein. Veranlassen Sie nichts, zahlen Sie weiterhin die vollen Beiträge. Wünschen Sie eine Berechnung Ihrer Sozialversicherungsbeiträge nach der Gleitzoneformel, müssen Sie dies der Universität gegenüber schriftlich erklären. Die neue Gleitzoneformel wird dann für die Zukunft für alle Versicherungszweige angewendet.

**8. Meine Frage wurde hier nicht beantwortet...**

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die einschlägigen Beratungsstellen der jeweiligen Versicherungszweige oder das Landesamt für Besoldung und Versorgung.